

SATZUNG für den Verein MENSCHEN(s)KINDER e.V.

- Elterninitiative für Kinder mit Behinderung -

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10.01.2003. Geändert am 18.09.2014, 22.06.2021, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 10.08.2023.

*Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum
unter der Registriernummer VR 3484.*

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "MENSCHEN(s)KINDER e.V. - Elterninitiative für Kinder mit Behinderung.
2. Der Sitz des Vereins ist Bochum.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Hilfe für Menschen mit Behinderung. Zielgruppe des Vereins sind Kinder und Jugendliche mit Handicap und deren Angehörige. Unter Kinder mit Handicap verstehen wir: Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufgrund von Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen körperlicher und/oder geistiger Art.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht (aber nicht ausschließlich) durch:
 - a) Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung von Kompetenzzentren im Raum Bochum zur frühen Diagnostik, Behandlung, Pflege, Betreuung, Förderung und Integration/ Inklusion von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von Behinderung bedroht sind.
 - b) Unterhaltung einer Anlauf- und Beratungsstelle für die betroffenen Familien.
 - c) Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Teilhabe/Inklusion von Kindern mit Handicap am allgemeinen Gesellschaftsleben.
 - d) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Kursen für Angehörige zu behindertenspezifischen Themen.
 - e) Aufbau und Durchführung von Sport- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, insbesondere integrative Angebote.
 - f) Aufbau und Durchführung von Entlastungsangeboten für Familien mit Kindern mit Behinderung.
 - g) Netzwerkbildung mit allen Fachbereichen, Organisationen und Einrichtungen, die sich Menschen mit Behinderung hilfreich zuwenden und zur Verbesserung der Behinderten- und Inklusionspolitik

3. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke darf der Verein sich auch an anderen gemeinnützigen Körperschaften beteiligen oder solche gemeinnützigen Körperschaften gemäß § 58 AO fördern sowie seine Aufgaben an Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 AO delegieren.

Der Verein darf Spendengelder zur Weiterleitung an diese Körperschaften entgegennehmen. Der Verein sieht die Vermögensausstattung einer Beteiligung an einer gemeinnützigen Körperschaft als eine Maßnahme zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 58 Ziff. 1 und 2 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen, die einzelne Personen für den Verein gehabt haben, werden nur gemäß der Kassenordnung erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein MENSCHEN(s)KINDER e.V. - Elterninitiative für Kinder mit Behinderung - hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres und jede juristische Person werden, die an den Aufgaben des Vereins mitwirken möchte. Minderjährige können nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten eine Beitrittserklärung abgeben.
3. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die bereit ist die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Kündigung, mit Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins, sowie durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund (z.B. vereinschädigendes Verhalten), über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt.

2. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Innerhalb einer 4-wöchigen Frist kann der Antragsteller Berufung einreichen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt erhalten. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Einlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitarbeit in den Vereinsorganen ist unentgeltlich und ehrenamtlich.
2. Vorstandsmitglieder können nach Beschluss der Mitgliederversammlung in anderen Organisationen die den Zwecken der Menschen(s)kinder dienen tätig sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im Geschäftsjahr mindestens einmal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus finden Mitgliederversammlungen statt, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
2. Zu der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich, per Post oder E-Mail, zu laden.
3. Die Beschlussfassung kann auch virtuell, z.B. als Videokonferenz erfolgen. Über die Form entscheidet der Vorstand. Der Einladungslink ist spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung per Mail mitzuteilen.
4. Während eines Ausschlussverfahrens ruht das Recht des Mitglieds auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Zu zählen sind die Stimmen der erschienenen Mitglieder, sowie Stimmabgaben, die telefonisch, per Fax oder zuvor schriftlich abgegeben worden sind.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die:

- Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- Erstellung einer Kassenordnung,
- Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
- Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplans,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidungen über Aufnahme von Darlehen, Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,- EUR, Beteiligung an Gesellschaften.

§ 10 Vorstand

1. Das Vorstandsteam besteht aus mindestens 4 bis höchstens 7 Personen.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer (enger Vorstand). Je zwei Mitglieder des engen Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der enge Vorstand kann ergänzt werden durch weitere Vorstandmitglieder, die gemeinsam mit dem engen Vorstand das Vorstandsteam bilden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Vertreter, einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 bei 4-5 gewählten Vorstandmitgliedern und 5 bei 6-7 Vorstandmitgliedern anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
3. Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Beschlussvorlagen sollten so lange erörtert und beraten werden, bis eine Übereinstimmung in den zu entscheidenden Fragen erzielt ist. Nur wenn dies in Ausnahmefällen nicht zu erreichen ist, fasst das Vorstandsteam seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende bei einer 2. Abstimmung zwei Stimmen.

§ 12 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Honorarkräfte

Für die Durchführung der Angebote werden nebenberufliche Honorarkräfte (Übungsleiter) beauftragt, die Erfahrungen im Umgang mit Kindern mit Behinderung aufweisen. Über die Entlohnung der Honorarkräfte entscheidet der Vorstand.

§ 14 Bezeichnung der Geschlechter

Die Bezeichnungen der Personen oder Funktionen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für Menschen weiblichen, männlichen oder diversen Geschlechts.

§ 15 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Anschrift, Telefon, E-Mailadresse, sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrung). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Auszeit, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

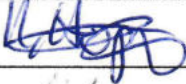
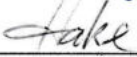
§ 17 Ermächtigung des Vorstandes

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt die Änderungen den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen die Vorstandsmitglieder.

Bochum, den 10.08.2023

Nr.	VOR- UND ZUNAME	ANSCHRIFT	UNTERSCHRIFT
1	Diana Stricker	Siemensstr. 24, 44793 Bochum	
2	Michael Hoppe	Espenweg 3, 44801 Bochum	
3	Angelika Hake	Im Kerkdahl 3, 44894 Bochum	
4	Barbara Stiller	Heisterkamp 47, 44652 Herne	